



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans-Jörn Arp (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsident

Zielkonflikt zwischen Bundesverkehrswegeplan und Regionalplanung Windenergie in Itzehoe

Vorbemerkung:

Die Nordumgehung von Itzehoe wurde als Projekt mit „vordringlichem Bedarf“ in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen. Im selben Raum sieht die Regionalplanung die beiden „Vorranggebiete Windenergienutzung“ PR3_STE_045 und PR3_STE_050 vor. Hinzu kommen weitere Potenzialflächen in diesem Raum.

1. Besteht nach Auffassung der Landesregierung ein Zielkonflikt zwischen dem Entwurf des Regionalplans und dem Bundesverkehrswegeplan 2030?

Falls ja welcher und wie soll dieser gelöst werden? Falls nein, warum nicht?

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT) schließt potenzielle Konflikte zwischen vorgeschlagenen Vorranggebieten und Verkehrsprojekten des Bundesverkehrswegeplans im vordringlichen Bedarf derzeit nicht aus. Diese Konflikte sollen im Zuge der Überarbeitung des ersten Planentwurfes vertiefend geprüft werden. Eventuell daraufhin notwendige Veränderungen der Vorranggebietskulisse werden mit dem MWAVT abgestimmt.

2. Wann plant die Landesregierung, die Planungen mit der tatsächlichen Linienbestimmung der Nordumgehung von Itzehoe aufzunehmen?

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, alle im neuen Bundesverkehrswegeplan 2030 für Schleswig-Holstein enthaltenen Maßnahmen im vorgegebenen Zeitraum plane-

risch vorzubereiten und umzusetzen – das gilt auch für die nördliche Ortsumgehung Itzehoe. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Planung von Verkehrsinfrastrukturprojekten auch einer Vielzahl externer nicht von der Landesregierung zu beeinflussender Faktoren unterliegt.

3. Bis wann soll Klarheit über die Lage und Größe der beiden „Vorranggebiete Windenergienutzung“ hergestellt sein und ab wann rechnet die Landesregierung mit einer Aufstellung von Windkraftanlagen in beiden Vorranggebieten?

Nach Abschluss und Auswertung der ersten Anhörung zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III wird bereits erkennbar sein, ob sich die vorgeschlagenen Vorranggebiete in den Gemeinden Ottenbüttel und Schlotfeld bestätigen. Die Landesregierung geht jedoch davon aus, dass die Windenergieplanung noch eine zweite Anhörung durchlaufen wird, die immer dann gesetzlich vorgeschrieben ist, wenn es zu maßgeblichen Planänderungen aufgrund der ersten Anhörung kommt. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass die Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III frühestens Ende 2018 in Kraft treten wird.

Anträge zur Errichtung von Windkraftanlagen in den benannten Vorranggebieten können erst auf Basis des rechtskräftigen Planes entschieden werden. Ob ggf. eine vorgezogene Zulassung über eine Ausnahme nach § 18a Abs. 2 Landesplanungsgesetz möglich sein könnte, kann frühestens nach Abschluss und Auswertung der ersten Anhörung entschieden werden. Derzeit liegen für die Flächen keine Anträge für die Errichtung von Windkraftanlagen vor.